



# SPARKASSEN-PRÜFUNGSVERBAND

Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

13

17. MRZ. 1986

Verteilt 18. MRZ. 1986 *Groh*

*J. Hauserbauer*

1037 Wien,  
Grimmelshausengasse 1  
Postfach 157  
Telefon (0222) 75 56 21  
Fernschreiber: 01-1823  
Girokonto: 5440 Girozentrale Wien

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

-

-

Go/Rd

14. März 1986

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Sparkassen-  
gesetz geändert werden soll

Zu dem dem Sparkassen-Prüfungsverband am 19.2.1986 vom Bundesministerium für Finanzen zugegangenen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll, haben wir beiliegende Stellungnahme dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt. Entsprechend dessen Ersuchen erlauben wir uns, Ihnen 25 Abzüge unserer Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SPARKASSEN - PRÜFUNGSVERBAND

Dr. Vak  
(Vorsitzender-Stv. des  
Verwaltungsrates)

Dr. Haumer  
(Mitglied des  
Verwaltungsrates)

25 Beilagen



# SPARKASSEN-PRÜFUNGSVERBAND

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung V|5

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

1037 Wien,  
Grimmelshausengasse 1  
Postfach 157  
Telefon (0222) 75 56 21  
Fernschreiber: 01-1823  
Girokonto: 5440 Girozentrale Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
GZ. 28 0300 5-V 5 86	12.2.1986	Go Rb	14.3.1986

Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz  
geändert werden soll

Zu dem dem Sparkassen-Prüfungsverband am 19.2.1986 zugegangenen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll, erlauben wir uns, eine Stellungnahme zu den den Sparkassen-Prüfungsverband unmittelbar betreffenden organisationsrechtlichen Bestimmungen sowie zu den die Prüfungstätigkeit unmittelbar berührenden Bestimmungen abzugeben; hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Gesetzesnovelle verweisen wir auf die Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sparkassen.

## 1. § 14 Abs. 2 Angemessenheit der Sitzungsgelder

Zur Bestimmung, daß die Höhe des Sitzungsgeldes einen den Aufgaben der Organmitglieder und dem Geschäftsumfang der Sparkasse angemessenen Betrag nicht übersteigen darf, merken wir an, daß für die Überprüfung der Angemessenheit objektive Kriterien erforderlich wären. Im Gesetz sollte daher der Begriff der Angemessenheit determiniert oder es sollte eine Richtlinienkompetenz für die Aufsichtsbehörde geschaffen werden.

## 2. § 24 Sparkassen - Prüfungsverband

### 2.1 § 24 Abs. 1

Die Einbeziehung der Sparkassen-AG darf sich nicht nur auf die Mitgliedschaft beim Prüfungsverband erstrecken, sondern es muß auch hinsichtlich der Vornahme der Prüfungen klargestellt werden, daß diese auch bei Sparkassen-Aktiengesellschaften von der Prüfungsstelle durchzuführen sind. Im Abs. 1 sollte es demnach lauten: ".....er hat den alleinigen Zweck, eine Prüfungsstelle (§ 1 der Prüfungsordnung) zur Vornahme der gesetzlichen Prüfungen nach Abs. 2 und jener Prüfungen der Sparkassen und Sparkassen Aktiengesellschaften zu unterhalten, mit deren Durchführung er nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen betraut ist."

Zu § 24 Abs. 1 sollte außerdem in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, daß diese Bestimmungen des SpG, nach der bei den nunmehr möglichen Sparkassen Aktiengesellschaften die aktienrechtliche Prüfung durch die des Sparkassen-Prüfungsverbandes ersetzt wird, als *lex specialis* gegenüber dem Aktiengesetz zu werten ist.

Des weiteren müßte die Aufgabenumschreibung der Prüfungsstelle im Hinblick auf das im § 31 des Entwurfes einer Novelle zum KWG vorgesehene Erfordernis einer Einlagensicherungseinrichtung erweitert werden, um der Prüfungsstelle die Mitwirkung im Rahmen eines sektoralen Früherkennungssystems von Sparkassenkrisen zu ermöglichen. Dem § 24 Abs. 1 sollte daher folgender Satz angefügt werden: "Darüber hinaus hat die Prüfungsstelle in Verbindung mit der vom Fachverband der Sparkassen gemäß § 31 KWG zu schaffenden Einlagensicherungseinrichtung Aufgaben im Rahmen eines Unternehmenssteuerungs- und Früherkennungssystems der Sparkassen wahrzunehmen."

#### 2.2 § 24 Abs. 10

Das Beschlußerfordernis einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sollte auf die Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß Abs.8 Z.5 ("die Festsetzung der Beiträge und Gebührensätze gemäß Abs.5") ausgedehnt werden.

#### 2.3 § 24 Abs. 7

Die Einführung eines Vorstandes als geschäftsführendes Kollegialorgan anstelle des derzeitigen Leiters der Prüfungsstelle und dessen weisungsgebundenen Stellvertreters wird begrüßt. Die kollegiale Geschäftsführung entspricht der Vorstandsverfassung der Sparkassen und ermöglicht es, das Vieraugenprinzip auch in der Prüfungsstelle zu verwirklichen. Die zeitlich unbefristete Bestellung steht allerdings im Gegensatz zu der im österreichischen Gesellschaftsrecht mit einer Organfunktion verbundenen bestimmten Bestelldauer. Auch die Vorstände von Sparkassen bzw. Aktiengesellschaften können nur auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Eine gesetzliche Begrenzung der Funktionsdauer würde den unbestreitbaren Vorteil bieten, daß sich der Prüfungsverband nach Zeitablauf vom bisherigen Vorstand trennen kann, ohne ein Abberufungsverfahren und die damit verbundenen Reibungsverluste in Kauf nehmen zu müssen. Die Abhängigkeit des Vorstandes des Prüfungsverbandes von den übrigen Organen ist keine größere als die des Vorstandes einer Sparkasse oder Aktiengesellschaft. Eine unbefristete Bestellung ist offensichtlich auch nicht im Interesse der Aufsichtsbehörde gelegen, nachdem diese im neuen § 24 Abs.8 Z.4 SpG ein diesbezügliches Eingriffsrecht des Finanzministers verankert, wonach dieser unabhängig von der Hauptversammlung unter bestimmten Voraussetzungen die Abberufung der Prüfungsstellenleitung vornehmen kann. In diesem Zusammenhang darf auch auf die nunmehr für das Präsidium des Rechnungshofes bevorstehende Neuregelung der Bestelldauer hingewiesen werden.

§ 24 Abs.7 müßte daher lauten: "...Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch fünf Jahre, zu bestellen sind; wiederholte Bestellungen sind zulässig.....").

Im übrigen fehlt im vorliegenden Gesetzentwurf eine Übergangsbestimmung analog dem SpG ex 1979, innerhalb welcher Frist die neue Vorstandsverfassung samt Geschäftsverteilung und in diesem Zusammenhang die Änderung der Satzung des Prüfungsverbandes zu beschließen und dem Finanzminister zur Bewilligung vorzulegen ist.

#### 2.4 § 24 Abs. 11

Analog zu den Sparkassen und der Bestimmung des § 17 Abs.2 Z.4 SpG sollte auch für die Beschlußfassung des Verwaltungsrates über die Geschäftsordnung des Vorstandes und über die Geschäftsverteilung des Vorstandes, sofern sich dieser darüber nicht einigt, die Zustimmung des Finanzministers wegfallen. Eine solche Zustimmung erscheint überdies im Hinblick auf die Bestimmungen des § 29 SpG und des § 26 KWG entbehrlich.

### 3. Prüfungsordnung für Sparkassen (Anlage zu § 24 SpG)

#### 3.1 § 2 Abs. 1

Da nicht die Prüfungsstelle, sondern der Prüfungsverband Dienstgeber der Angestellten ist, sollte der letzte Satz wie folgt geändert werden: "Er ist der Vorgesetzte aller in der Prüfungsstelle tätigen Dienstnehmer".

#### 3.2 § 2 Abs. 2

Zu dem in dieser Bestimmung verankerten zusätzlichen Anstellungserfordernis für die Mitglieder des Vorstandes in Form der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater merken wir an, daß auf Grund der vorgesehenen Regelung der Wirtschaftsprüferqualifikation im Sparkassensektor niemand dieses Anstellungserfordernis erbringen könnte, da nach der bestehenden Gesetzeslage (Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955 i.d.F. BGBl. Nr. 352/1982) für die Erlangung der Berufsbefugnisse eines Wirtschaftsprüfers neben einer einschlägigen Fachprüfung als deren Zulassungsvoraussetzungen eine entsprechende Vorbildung (bestimmtes Hochschulstudium) sowie eine Berufspraxis erforderlich sind.

Um die Wirtschaftsprüfer-Laufbahn für Prüfungsstellenmitarbeiter zu öffnen, bedarf es daher einer Änderung der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, wobei nicht nur eine Gleichstellung mit den Revisoren der genossenschaftlichen Prüfungsverbände (§ 10 Abs.2 Z.2 und § 34 Abs.3 lit.c Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung) erforderlich ist, sondern darüber hinaus auch eine Regelung hinsichtlich der für die Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Fachprüfung erforderlichen Praxiszeiten (§ 10 Abs.3 der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung). Diese letzteren könnten in der bestehenden Gesetzeslage nur im Wege einer Dienstfreistellung erfüllt werden.

## 3.3 § 3 Abs. 1

Für die Erstreckung der Frist zur Prüfungsbereitschaft durch den Landeshauptmann schlagen wir vor, die Worte "aus zwingenden Gründen" durch die Worte "in begründeten Fällen" zu ersetzen.

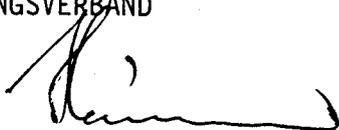
## 3.4 § 7 Abs. 3

Die Bestimmung, nach der der für die ordnungs- und fristgemäße Durchführung der Prüfungen und für die Erstattung der Prüfungsberichte verantwortliche Vorstand gegenüber den Aufsichtsbehörden schriftlich zu begründen hat, wenn er Prüfungssachverhalte anders als die (weisungsgebundenen) Prüfer beurteilt, steht mit der gesetzlichen Aufgabe des Vorstandes der Prüfungsstelle im Widerspruch. Da für den Prüfungsbericht einzig und allein der Vorstand verantwortlich und ein solcher gesetzlicher Eingriff in innere Angelegenheiten der Prüfungsstelle mit der Eigenverantwortlichkeit des Vorstandes - ebenso wie bei Wirtschaftsprüfern - unvereinbar ist, wäre diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

In der Hoffnung, daß unsere Stellungnahme in der Regierungsvorlage Berücksichtigung finden wird, dürfen wir abschließend noch darauf hinweisen, daß wir entsprechend Ihrem Ersuchen 25 Abzüge dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SPARKASSEN - PRÜFUNGSVERBAND



Dr. Vak

Dr. Haumer

(Vorsitzender-Stv.

(Mitglied des

des Verwaltungsrates) Verwaltungsrates)